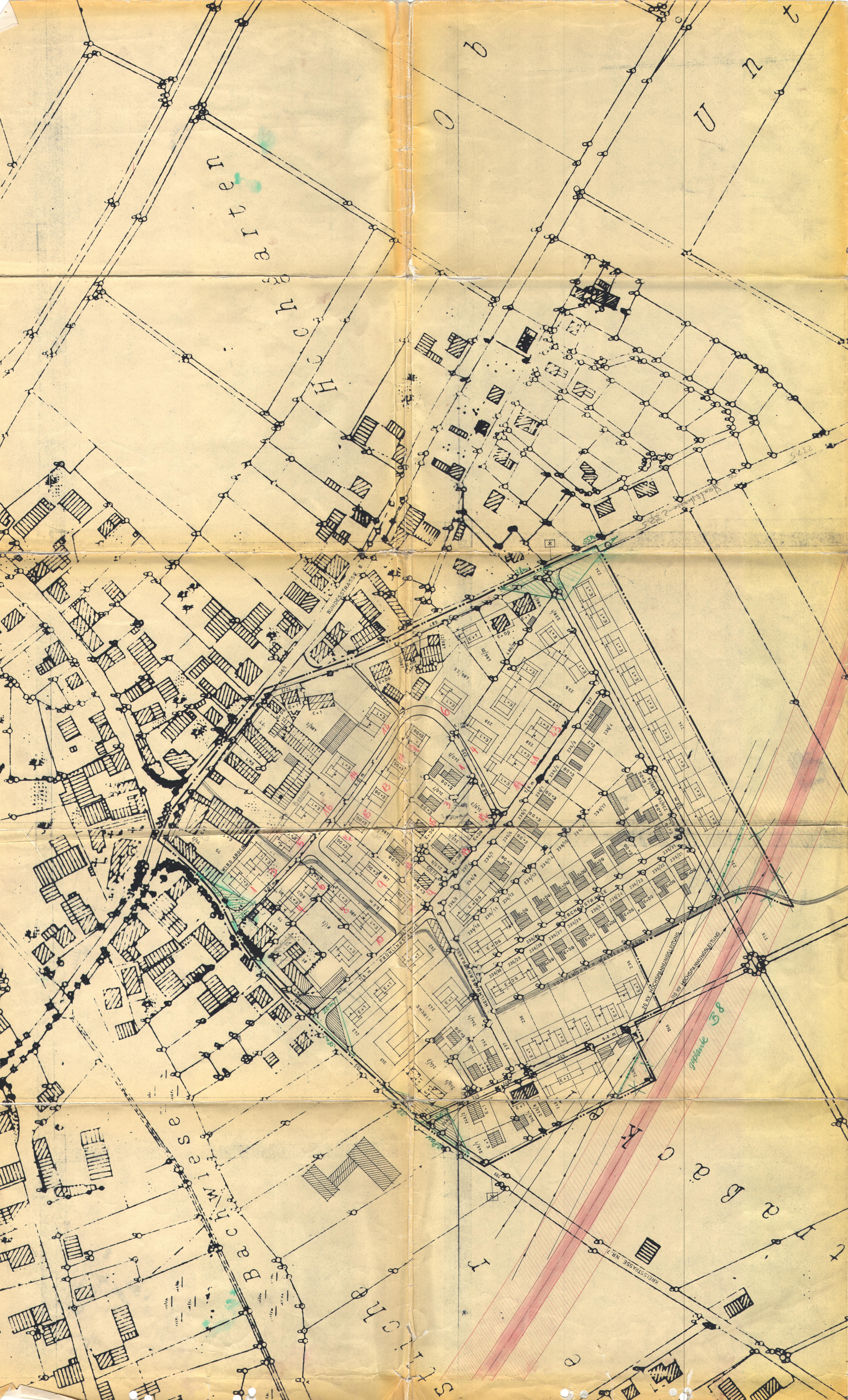




BEBAUUNGSPLAN STRASSKIRCHEN BEIM HEILMBAUER

NORD
MASSTAB 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1961.
Nach Angabe des Vermessungsamtes zur Planung ist keine Veränderung der Baubestände (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgt.
Die Prüfung durch das Architekturbüro Hans Krieschel, Landshut-Mönberg, Grünlandstr. 8, am 2.7.62

Planfertig: 25.6.62
Landshut, den 25.6.62
Hans Krieschel
Architekt
LANDSHUT-MÖNBERG
GRÜNLANDSTR. 8
91040 MÖNBERG

ZEICHENERKLÄRUNG

3. Für die planlichen Hinweise:
- 3.1 bestehende Grundstücksgrenze
 - 3.2 365 Grundstückplannummer
 - 3.3 vorhandene Wohngebäude
 - 3.4 vorhandene Nebengebäude
 - 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
 - 3.6 Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone vorhanden
 - 3.7 bestehende Trafostellen

WEITERE FESTSETZUNGEN

2. Für die planlichen Festsetzungen:
- 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen
 - 2.21 Öffentliche Verkehrsflächen (schwarze Linie) (vgl. Bsp. Seite 10)
 - 2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze
 - 2.23 Stützmauern (innerhalb der Sicht- und Stützmauerlinie darf die Sicht ab 1 m behindert werden)
 - 2.24 Straßen- und Grundflächenbegrenzungen (gelbe Linie) (vgl. Bsp. Seite 10)
 - 2.25 Öffentliche Grünflächen
 - 2.26 Öffentliche Grünflächen (gelbe Linie) (vgl. Bsp. Seite 10)
 - 2.27 Maß der baulichen Nutzung:
 - 2.27.1 vordere Baugrenze, blau
 - 2.27.2 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett
 - 2.28 Flächen für Garagen mit Zufahrt
 - 2.29 einseitig Erdgeschoss u. angebauter Dachgeschoss
 - 2.30 einseitig Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Für die baulichen Festsetzungen:
- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
 - 1.2 Bauweise: offen
 - 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 500 qm
 - 1.4 Privatnutzung: Die einseitige Privatnutzung verläuft parallel zum Mittelstreifen der Zeichen unter Ziffer 2.35 bis 2.36
 - 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.5.1 Dachbedeckung: Material: Palisaden
 - 1.5.2 Einfriedung:
 - Art: Holzgitter- oder Holzeisenzaun
 - Höhe: 1,0 m
 - Grünfläche: 1,0 m
 - Grüne Holzeisenzaunmittel ohne braunes Holzgittermaterial vor Zäunfelder durchlaufend, Zaunpfosten Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteiloberkante
 - 1.5.3 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Gebäudeform, Kellergaragen sind unzulässig.
 - 1.5.4 zu 2.35:
 - Bauform: nicht über 4,50 m
 - Sockelhöhe: nicht über 1,25 m
 - Dachgarnitur: nicht über 1,25 m
 - Traufhöhe: Sattel Dach 25°
 - Bauform: unzulässig
 - Sockelhöhe: nicht über 1,25 m
 - Dachgarnitur: unzulässig
 - Traufhöhe: nicht über 4,50 m
 - 1.5.5 zu 2.36:
 - Bauform: nicht über 4,50 m
 - Sockelhöhe: nicht über 1,25 m
 - Dachgarnitur: unzulässig
 - Traufhöhe: nicht über 4,50 m